

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S t a d t B o c h u m
Bauverwaltung

B e g r ü n d u n g
(9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 336 für ein Gebiet zwischen dem Castroper Hellweg, der Bundesautobahn Bochum - Recklinghausen und dem Harpener Hellweg.

Das Gebiet des Bebauungsplanes war bisher im Baustufenplan nicht ausgewiesen. Da das Gelände der ehemaligen Flakkaserne zum großen Teil der Stadt Bochum gehört, war es wegen der verkehrsgünstigen Lage (Bundesautobahn, Ruhrschnellweg usw.) naheliegend, daß im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, die Ansiedlung gewerblicher Betriebe ins Auge gefaßt wurde. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Gebietes zu schaffen, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

Im einzelnen werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Baugebiete

Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung sind so gewählt, daß Betriebe aller Art angesiedelt werden können.

2. Verkehrsflächen

Die Festsetzung von Verkehrsflächen dient der Anlage von Erschließungsstraßen. Die Straße S I wird unter dem Castroper Hellweg durchgeführt und stellt eine Verbindung zum Gewerbegebiet "Hof Becker" (Bebauungsplan Nr. 214) her.

3. Höhenlage der Verkehrsflächen

Die Höhenlage der Verkehrsflächen wird in besonderen Höhenplänen, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind, festgesetzt. Die im östlichen Teil des Bebauungsplangebietes dargestellte Straße wird bei ihrem endgültigen Ausbau in ihrer Höhenlage nicht wesentlich verändert. Aus diesem Grunde wird auf eine Festsetzung der Höhenlage verzichtet.

4. Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)

Um die Stromversorgung des Gebietes sicherzustellen, ist die Errichtung einer Trafostation erforderlich.

5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der VEW

Diese Festsetzung dient der planungsrechtlichen Sicherung einer bereits bestehenden Ferngasleitung.

6. Grünflächen (Parkanlage)

Zwischen der Straße S I und dem Nordbad, sowie dem Baugebiet "Auf dem Rosenberg" soll durch die vorgesehene Grünfläche (Parkanlage) und die Fußgängerbrücke über die Bundesautobahn eine fußläufige Verbindung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text. Sie sind in der Zeichenerklärung erläutert.

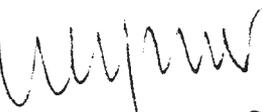
Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen nach überschläglicher Ermittlung ca. 2.032.000 DM. Kosten für die Brücke Castroper Hellweg / S I sind in diesem Betrag nicht enthalten. Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsstraßen in Höhe von 2.015.000 DM werden durch das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 75 % mit bezuschußt.

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Soweit die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorgesehene Nutzung nicht auf anderem Wege erreicht werden kann, soll sie durch Enteignung nach den Vorschriften des BBauG herbeigeführt werden.

Bochum, den 10. Juni 1970

Bauverwaltung

Planungsamt
I.W.



Stadtbaurat

Der Planteilwurf und diese Begründung
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

Städt. Baudirektor

~~Städt. Baurat~~

vom 16. JUNI 1970 bis einschließlich 16. JULI 1970
öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 17. JUNI 1970



Der Oberstadtdirektor

L.A. Klöwer

Stadtvermessungsamtmann